

Zeitschrift: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege
= Annales de la Société Suisse d'Hygiène Scolaire

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege

Band: 17/1916 (1917)

Artikel: Staatliche und kommunale Jugendfürsorge

Autor: Wild, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91266>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I. Staatliche und kommunale Jugendfürsorge.¹⁾

1. Bundesgesetz über die Kranken- u. Unfallversicherung, kantonale Einführungsgesetze. Kinderversicherungsgesetze.

Das Gesetz betreffend die obligatorische Krankenversicherung des Kantons Baselstadt vom 19. November 1914 ist mit dem 1. Juli 1916 in Kraft getreten (vgl. Jahrbuch 1914 S. 4 ff.).

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung des Kantons Zürich vom 10. Dezember 1916 erklärt in § 3 als obligatorisch versicherte Personen: Familien mit den nicht steuerpflichtigen unmündigen und mündigen Kindern, wenn ihr jährliches Gesamteinkommen den Betrag von 1500 Fr. nicht übersteigt; alleinstehende unmündige Personen, sofern ihre unterstützungspflichtigen Verwandten nicht mehr als 1500 Fr. Einkommen besitzen. — Die obligatorische Versicherung muß wenigstens die Gewährung von ärztlicher Behandlung und Arznei umfassen. — Die Gemeinden können die Krankenversicherung privaten anerkannten Krankenkassen oder Verbänden solcher Krankenkassen übertragen. — Für dürftige Versicherungspflichtige hat die Gemeinde die Beiträge zu entrichten, der Staat leistet daran aber Zuschüsse bis zur Höhe eines Drittels.

Das Gesetz betreffend die Krankenversicherung für den Kanton Appenzell A.-Rh. vom 30. April 1916 und das Gesetz betreffend die Einführung der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung des Kantons Zug vom 23. Oktober 1916 enthalten keine auf Kinder sich beziehende Bestimmungen.

Die Gemeinde Littau, Luzern, führte die Krankenversicherung der Schulkinder ein.

Im Großen Rat von Freiburg wurde im Mai 1916 eine Motion von Direktor Léon Genoud betreffend Organisation

¹⁾ Alle im Jahrbuch erwähnten Gesetze und Verordnungen sind im Besitze der Zentrale für Jugendfürsorge, Kinder- und Frauenschutz, Zürich 6.

der obligatorischen Krankenversicherung für alle Schulkinder des Kantons erheblich erklärt und dem Staatsrat zum Studium überwiesen.

La loi du 31 août 1916 créant une caisse cantonale vaudoise d'assurance infantile en cas de maladie baut sich auf der Freiwilligkeit auf. Die Gemeinden können jedoch gemäß Art. 2 des Bundesgesetzes die Kinderkrankenversicherung obligatorisch erklären. Der Staat trägt die Verwaltungskosten und kann überdies den Gemeinden, die eine Schülerversicherung besitzen und in Verbindung mit den Organen der Versicherungskasse den schulärztlichen Dienst einrichten, Beiträge gewähren. Die Leistungen der Versicherungskasse für die Mitglieder bestehen in Bezahlung der ärztlichen Behandlung und der Arzneien im Krankheitsfalle für die Dauer von 360 Tagen während 1½ Jahren. Freie Wahl des Arztes und der Apotheke. Der jährliche Beitrag für die Jahre 1917 und 1918 beträgt für Schweizerkinder 4 Fr. oder 2 Fr., wenn sie Mitglieder der kantonalen Altersversicherung sind, und 8 Fr. für Ausländerkinder, sofern nicht in der betreffenden Wohngemeinde die Schülerversicherung obligatorisch erklärt ist.

2. Schweizerisches Strafgesetzbuch.

Die Expertenkommission, welche Herr Bundesrat Müller im Jahre 1912 einberufen und in neun Sessionen geleitet hat, hat bei ihren Schlußberatungen im August 1916 eine Anzahl bemerkenswerter Abänderungen am Vorentwurfe angebracht, die die Behandlung und Versorgung fehlbarer Kinder und Jugendlicher betreffen.

So wurde dem Richter, der auf Grund von Erhebungen über den körperlichen und geistigen Zustand des Jugendlichen die zweckentsprechende Maßnahme zu treffen hat, die Möglichkeit eröffnet, den Jugendlichen während einer gewissen Zeit beobachten zu lassen. Die Wahl der Beobachtungsstation, Anstalt für Schwachsinnige, Erziehungsanstalt, vertrauenswürdige Familie usw., ist dem Richter freigegeben.

Nach frühern Beschlüssen sollte ausnahmsweise bei Gemeingefährlichkeit des Täters oder bei sehr schweren Vergehen auch gegenüber Jugendlichen die ordentliche Bestrafung eintreten. Dieser Einbruch in die Grundlagen des neuen Rechtes ist wieder beseitigt worden. Immerhin soll bei sehr schweren Vergehen

der jugendliche Täter auch dann, wenn er sich nicht als gemeingefährlich erwiesen, der Korrekptionsanstalt (bis auf die Dauer von zwölf Jahren) überwiesen werden.

Ein neuer Artikel eröffnet die Möglichkeit, die verhängten Maßnahmen: Korrekptionsanstalt, Fürsorgeerziehungsanstalt, beaufsichtigte Familienerziehung, im Verlaufe gegeneinander zu tauschen, wenn die Änderung der Maßnahme dem Zwecke der Erziehung förderlich ist.

Die Maßnahmen gegen Jugendliche, die eine als Vergehen bedrohte Tat begangen haben, fallen zwar an das Strafregister, sollen aber nach zehn Jahren seit ihrem Vollzuge wieder gelöscht werden, wenn es das Verhalten des Täters rechtfertigt und er den festgestellten Schaden nach Möglichkeit ersetzt hat.

Endlich sind über die Anstalten für Kinder und Jugendliche folgende Bestimmungen getroffen worden:

Art. 414. Die Kantone haben dafür zu sorgen, daß die nötigen Erziehungsanstalten für Kinder und die nötigen Fürsorgeerziehungs- und Korrekptionsanstalten für Jugendliche zur Verfügung stehen.

Sie können über die Errichtung gemeinsamer Anstalten unter sich Vereinbarungen treffen oder sich das Mitbenützungsrecht an Anstalten anderer Kantone sichern.

Sie können über die Einweisung in Erziehungsanstalten für Kinder und in Fürsorgeerziehungsanstalten für Jugendliche auch mit Privatanstalten Vereinbarungen treffen, sofern diese Anstalten sich den Anforderungen dieses Gesetzes anpassen.

Als Bundesbeiträge werden in Aussicht gestellt bis 50% der Kosten des Baues oder des Ausbaues der Anstalten für Kinder und Jugendliche. Ferner soll der Bund Beiträge leisten dürfen an den Betrieb von Erziehungsanstalten für Kinder, Fürsorgeerziehungs- und Korrekptionsanstalten für Jugendliche, sowie an die Errichtung, den Ausbau und den Betrieb von privaten Erziehungsanstalten für Kinder und von Fürsorgeerziehungsanstalten für Jugendliche, sofern diese Anstalten sich den Bestimmungen dieses Gesetzes anpassen.

Alle diese Beiträge wurden auch in Aussicht genommen für Anstalten, die vor dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches, aber im Hinblick auf dessen Einführung und in Übereinstimmung mit den Vorschriften desselben von Kantonen gebaut, ausgebaut oder verbessert worden sind.

Die Kantone werden verpflichtet, über die Privatanstalten, welche zum Vollzuge der erzieherischen Maßnahmen herangezogen werden, und über die Familienerziehung eine sachgemäße, insbesondere auch ärztliche Aufsicht einzurichten. Die Oberaufsicht über alle Anstalten führt der Bund.

Das Departement beabsichtigt demnächst den Entwurf der Expertenkommission als solchen zu veröffentlichen und darauf hin mit den ihm gut scheinenden Abänderungen die Vorlage an den Bundesrat zu erstellen.

Prof. Dr. E. Zürcher.

3. Interpretation von Kinderschutzartikeln des Schweizerischen Zivilgesetzbuches durch Gerichtsurteile und Entscheide von Verwaltungsbehörden.

Art. 285: Entzug der elterlichen Gewalt; Art. 287: Wiederherstellung der elterlichen Gewalt.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn entschied, daß für Entziehung und Wiederherstellung der elterlichen Gewalt bei im Kanton, aber nicht in der Heimatgemeinde wohnenden Kantonsbürgern die bürgerliche Vormundschaftsbehörde des Heimatortes kompetent sei.

Das Einführungsgesetz bestimmt in § 89 resp. 91, daß über Entziehung der elterlichen Gewalt, resp. deren Wiederherstellung unter Vorsitz des Oberamtmanns die Vormundschaftsbehörde verfüge, unterläßt es aber, zu sagen, ob diejenige des Wohnortes oder der Heimat. Nachdem nun der Kanton Solothurn von der Befugnis des Art. 376, Abs. 3 Z. G. B. Gebrauch gemacht und in bezug auf die Vormundschaft in engerem Sinne für die im Kanton wohnenden Bürger die heimatliche Vormundschaftsbehörde als zuständig erklärt hat, darf und muß geschlossen werden, daß auch auf dem verwandten Gebiete der Entziehung der elterlichen Gewalt für die im Kanton wohnenden Bürger ebenfalls die heimatliche Zuständigkeit verfügt werden wollte, um so mehr als auch § 93 E. G. der Heimatgemeinde das Recht gibt, gegen säumige Eltern Strafanzeige zu erstatten. Es wäre nicht einzusehen, warum bei Kantonsbürgern für die Bevormundung die heimatliche Behörde, für den Entzug der elterlichen Gewalt die Wohnortsbehörde zuständig sein sollte. In bezug auf die Beistandsverhältnisse (Art. 392 ff. Z. G. B.) liegt die Sache insofern anders, als die Beistandschaft kraft Bundesrecht nicht der heimatlichen Vormundschaftsbehörde übertragen werden kann, ausser wenn Wohnort und Heimatort zusammenfallen. Auch sachlich empfiehlt sich die Zuständigkeit der heimatlichen Vormundschaftsbehörde, weil sie ihre im Kanton wohnenden Bürger und ihre Verhältnisse meist besser kennt als die Behörde des in solchen Fällen oft wechselnden Wohnortes.

Art. 286: Im Falle der Wiederverheiratung von Vater oder Mutter ist, wenn die Verhältnisse es erfordern, den Kindern, die sich unter ihrer Gewalt befinden, ein Vormund zu bestellen.

Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern:

Eine Entziehung der elterlichen Gewalt nach Art. 286 Z. G. B. kann stattfinden, auch wenn der Inhaber an den das Wohl des Kindes gefährdenden Verhältnissen kein Verschulden trifft. Während Art. 285 (Entzug der elterlichen Gewalt wegen schweren Mißbrauchs der Gewalt oder einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten) das Hauptgewicht auf das subjektive Moment des pflichtwidrigen Verhaltens legt, stellt Art. 286 lediglich auf die objektiven Verhältnisse ab. Infolge der Wiederverheiratung des Inhabers der elterlichen Gewalt können sich auch ohne ein Verschulden seinerseits die Verhältnisse für die Kinder so gestalten, daß ihre Entrückung aus der elterlichen Machtsphäre im Interesse ihrer körperlichen und sittlichen Entwicklung geboten erscheint.

4. Auf Grund der Einführungsgesetze zum schweizerischen Zivilgesetz zu schaffende oder geschaffene Veranstaltungen. (Kostkinderwesen, Kinderschutzkommissionen, Amtsvormundschaft.)

a) Kostkinderwesen:

Auf Ersuchen der Vormundschaftsbehörde wurde in Davos die Aufsicht über die Kostkinder eingeführt und dem gemeinnützigen Frauenverein Davos übertragen.

Der Große Rat des Kantons Waadt hat in seiner Sitzung vom 27. November 1916 das auf die Initiative des Herrn Dr. med. Dind zurückzuführende loi sur la surveillance sanitaire des enfants placés hors de leur milieu familial in zweiter Lesung angenommen. Es ist dazu bestimmt, la loi vaudoise de 1888 sur la Protection de l'enfance malheureuse et abandonnée, das für die Neuzeit nicht mehr genügt, zu ersetzen. Da der Kanton Waadt gegen 5000 Kostkinder zählt, kommt diesem Kinderschutzgesetz große Bedeutung zu. Seine Hauptbestimmungen sind: Erteilung einer Bewilligung durch das Departement des Innern; Bedingungen zur Aufnahme von Kostkindern: gesunde Wohnung, genügende Nahrung, keine ansteckenden Krankheiten; Erkundigung durch das Departement des Innern über die Pflegefamilien, Kontrolle durch die Präfekten, speziell hiefür bestimmte Ärzte, Gesundheitskommissionen und ganz besonders die Inspektorinnen. Kostkinder sind die außerhalb ihrer Familien gegen Entgelt oder unentgeltlich auf längere Zeit untergebrachten Kinder unter 7 Jahren.

b) Kinderschutzkommissionen.

In der Sitzung des Großen Rates von Luzern am 29. November 1916 wurde die Regierung von sozialdemokratischer Seite

interpelliert, wann sie die im Gesetze (§ 38 E. G.) bereits vorgesehenen Kinderschutzkommissionen und Inspektorate über Kinderschutz zu ernennen gedenke.

c) Amtsvormundschaft.

Kanton Aargau: Auf Grund einer Vereinbarung ist hier bezirksweise die Amtsvormundschaft, aber nur für die außerehelichen, sowie die körperlich oder sittlich gefährdeten ehelichen Kinder eingeführt worden. Die sich beteiligenden Gemeinden bezeichnen je einen Delegierten. Die Delegiertenversammlung wählt den die Tätigkeit des Amtsvormundes beaufsichtigenden und ihm mit Rat und Tat an die Hand gehenden Ausschuß und den Amtsvormund. Die beteiligten Gemeinden verpflichten sich zur Leistung eines jährlichen Aversalbeitrages an die Kosten der Amtsvormundschaft. Die Anzahl der Stimmen, die ein Delegierter bei der Wahl des Amtsvormundes abzugeben hat, richtet sich nach der Höhe des Gemeindebeitrages. Je ein Beitrag von 50 Fr. oder ein Bruchteil dieser Summe berechtigt zur Abgabe je einer Stimme. — Der Amtsvormund hat insbesondere für eine richtige Pflege, Erziehung und Ausbildung der ihm anvertrauten Mündel Sorge zu tragen und zu diesem Zwecke geeignete Pflegeeltern und Lehrmeister ausfindig zu machen und durch Kontrollbesuche (jährlich mindestens zweimal) sich von der richtigen und gedeihlichen Unterbringung seiner Mündel zu überzeugen. Er hat auch die rechtlichen Interessen seiner außerehelichen Mündel gegenüber ihren Erzeugern zu wahren und den Müttern dieser Mündel gegenüber den Schwängerern bei der Rechtsverfolgung an die Hand zu gehen. Der Amtsvormund hat ein Mündelregister, ein Mündelverzeichnis für jede Gemeinde, eine chronologische Kontrolle über sämtliche Amtshandlungen und ein Auslagenbuch mit einem Konto für jedes Mündel zu führen.

Amtsvormund für den Bezirk Aarau: Armenpfleger Amsler in Aarau.

Amtsvormund für den Bezirk Kulm (im Nebenamt): Amtsrevisor Rudolf Kaspar in Kulm.

Amtsvormund für den Bezirk Lenzburg (im Nebenamt): Bezirksverwalter Berner in Lenzburg. Die Gemeinden des Bezirks leisten 650 Fr.

Amtsvormund für den Bezirk Zofingen: Gerichtsschreiber Dr. Meyenberg in Zofingen.

Kanton Basellandschaft. Der Regierungsrat erstattete dem Landrat Bericht über die Einführung der Amtsvormundschaft im Kanton. Er kam zu dem Schlusse, daß einem von privater Seite auf dem Petitionsweg eingereichten Begehren betr. staatliche Organisation der Amtsvormundschaft keine Folge zu geben sei. Er zieht den von der kantonalen Jugendfürsorgekommission eingeschlagenen Weg vor, die sich für die Einführung der Amtsvormundschaft unter Mitwirkung der Gemeinden ausgesprochen hat.

Kanton Bern. Die Amtsvormundschaft wurde eingeführt in Brugg, Amtsvormund: Malermeister Fritz Maurer, Waisenvogt; in Frutigen: auf 1. Januar 1916, Amtsvormund: Vizeobmann A. Allensbach, Handelsmann; in Kirchberg auf 1. Januar 1916, Amtsvormund: Lehrer Messerli.

Kanton Freiburg: Den Gemeindebehörden von Freiburg und dem Großen Rat in seiner Novembersession wurde die Einführung der Amtsvormundschaft vorgeschlagen.

Kanton Zürich: Der Verband der Gemeindepräsidenten bestellte einen Arbeitsausschuß zur Errichtung von Bezirksfürsorgestellen (Amtsvormundschaft in Verbindung mit andern Jugendfürsorge-Institutionen: Berufsberatung, Lehrstellenvermittlung, Kostkinderkontrolle etc).

Die Waisenämter des Bezirkes Horgen sprachen sich auf ein Kreisschreiben des Bezirksrates Horgen betreffend Einführung der Amtsvormundschaft im Nebenamte größtenteils für die Schaffung einer solchen Fürsorgestelle aus, unter finanzieller Beteiligung der Gemeinden.

In Meilen besorgt der Substitut des Gemeindeschreibers die Geschäfte eines Amtsvormundes für die Gemeinde.

* * *

Der Amtsvormund von Richterswil, Zürich, ist zurzeit Dr. Barich in Wädenswil.

5. Gesetzliche Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugendgerichtsbarkeit.

Veranlaßt durch einige Fälle, da in Chaux-de-Fonds Kinder ohne jede Verteidigung sich wegen geringfügiger Spitzbübereien wie alte Verbrecher vor dem Gerichte zu verantworten hatten, stellte Großrat Rechtsanwalt Felix Jeanneret von Chaux-de-Fonds

im Großen Rat des Kantons Neuenburg im Mai 1916 einen Antrag, der folgendes bezweckt: 1. die Revision des Gerichtsgesetzes, damit ein Sondergericht für minderjährige Angeklagte geschaffen werden kann; 2. die Revision des Gesetzes über das Strafverfahren zur Regelung des Verfahrens bei den eben erwähnten Sondergerichten; 3. die Revision des Strafgesetzes, insbesondere von Art. 78 und 84, um dieses Gesetz mit der vorgeschlagenen neuen Einrichtung in Einklang zu bringen. Diese Motion wurde angenommen.

Die Strafgesetznovelle des Kantons Schaffhausen vom 23. August 1915 setzt in Art. 5 (§ 31) das Strafmündigkeitsalter der Kinder vom 12. auf das vollendete 14. Altersjahr hinauf. Begeht ein Kind unter 14 Jahren ein Verbrechen oder Vergehen, so findet eine gerichtliche Verfolgung oder Bestrafung nicht statt. Die Polizeidirektion weist den Fall an den Gemeinderat, der nach Anhörung der Schulbehörde zu prüfen hat, ob Versorgung in einer Familie oder geeigneten Anstalt am Platze sei. Kommt diese Maßregel nicht in Betracht, so kann er das Kind mit Verweis, Arrest, oder sonst den Umständen angemessen, bestrafen. Jugendliche zwischen dem 14. und 18. Altersjahr werden nicht gestraft, wenn es sich ergibt, daß ihnen die zur Erkenntnis des begangenen Unrechts erforderliche Reife gefehlt hat. Die Anwendung polizeilicher Besserungsmittel kann indessen angeordnet werden. Findet der Richter eine Straftat Jugendlicher zurechenbar, so ist er befugt, an Stelle peinlicher zuchtpolizeiliche Strafen auszufällen, oder auf Einweisung in eine Besserungsanstalt zu erkennen.

Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen beauftragte unterm 21. Januar 1916 das Polizei- und Militärdepartement, mit st. gallischen Erziehungsanstalten eine Vereinbarung zu treffen, wonach sich diese verpflichten, Jugendliche, die ihnen während der Pen- denz der Strafuntersuchung oder nach Abschluß der Untersuchung provisorisch zugewiesen werden, bis zur definitiven Regelung der Versorgungsfrage unter Kostengarantie aufzunehmen. Für die Tragung der bezüglichen Kosten gilt bei Kantonsbürgern Art. 231, Abs. 1, des Strafgesetzes (der Staat und die armenunterstützungspflichtige Gemeinde teilen sich in die Kosten unter Regreßrecht auf die unterstützungspflichtigen Angehörigen). Bei Nichtkantonsbürgern und Ausländern trägt die Kosten der provisorischen Versorgung der Staat, unter Vorbehalt der Geltendmachung des

Regreßrechtes auf die unterstützungspflichtigen Verwandten und die Heimatbehörden des Versorgten. Die bezüglichlichen Verhandlungen mit den heimatlichen Behörden sind vom Justizdepartemente zu führen.

6. Jugendschutzbestimmungen in neuen Lehrlingsgesetzen.

Das Gesetz betreffend das Lehrlingswesen des Kantons Basellandschaft vom 17. April 1916 bestimmt, daß jeder Lehrling das 14. Altersjahr und für den Eintritt in die kaufmännische Berufsart das 15. Altersjahr zurückgelegt haben muß. Die effektive Arbeitszeit des Lehrlings, inbegriffen Tagesschulbesuch, darf in der Regel 10 Stunden täglich betragen, keinesfalls aber 62 Stunden in der Woche überschreiten. Für jedes Lehrverhältnis ist ein schriftlicher Lehrvertrag aufzustellen. Der Lehrmeister ist zu humaner Behandlung des Lehrlings und Schutz vor bösen Einflüssen seitens des übrigen Personals, der Lehrling zu Fleiß, anständigem Betragen und Gehorsam verpflichtet. Er hat berufliche Fortbildungsschulen oder reglementarische Fachkurse zu besuchen, wofür der Lehrmeister ihm mindestens vier Tagesstunden wöchentlich einräumen soll, und am Ende der Lehrzeit eine Lehrlingsprüfung abzulegen. Die Aufsicht über das Lehrlingswesen übt eine durch den Regierungsrat zu wählende Aufsichtskommission aus, die aus 5—7 Mitgliedern besteht, und der der Verwalter des kantonalen Arbeitsamtes von Amtes wegen angehört. Dieser letztere vermittelt auch Lehrstellen und Lehrlinge und erteilt Rat bei der Berufswahl.

Eine Verordnung des Regierungsrates des Kantons Bern vom 5. September 1916 betreffend die Berufslehre der Damenschneiderinnen, Giletmacherinnen, Glätterinnen, Knabenschneiderinnen, Korsettschneiderinnen, Modistinnen, Schäftemacherinnen, Stickerinnen, Tapeziererinnen und Weißnäherinnen setzt die Mindestdauer der Lehrzeit für diese Berufe auf 1—2 Jahre und die Maximalarbeitszeit auf 60 Stunden wöchentlich fest. Jede Lehrtochter hat Anspruch auf jährlich mindestens eine Woche Ferien. Ein Lehrgeschäft, das keine Arbeiterinnen beschäftigt, darf im Maximum nur zwei Lehrtöchter halten. Die Lehrtöchter haben die Schulprüfungen gemeinsam mit den Lehrlingen der andern Berufe zu bestehen. Auch die Arbeitsräume sind unter Vorschrift gestellt.

Die Verordnung des Regierungsrates des Kantons Zürich betreffend das Lehrlingswesen im Konditoreigewerbe vom 17. August 1916 bestimmt, daß jeder in die Lehre tretende Lehrling sich durch ärztliches Zeugnis darüber auszuweisen hat, daß er gesund ist. Ein Geschäft darf höchstens drei Lehrlinge zur gleichen Zeit halten. Wohnt der Lehrling bei seinem Lehrmeister, so ist dieser verpflichtet, ihm gesunde und genügende Kost zu verabreichen und im Krankheitsfall ihm den Unterhalt mit Inbegriff der Pflege und ärztlichen Behandlung für mindestens zwei Wochen zu gewähren. Der Lehrling hat sich der Hausordnung zu fügen. Für die tägliche Arbeitszeit ist das Lehrlingsgesetz von 1906 maßgebend.

Eine im Großen Rat des Kantons Graubünden im November 1916 gestellte Motion auf Erlaß eines Lehrlingsgesetzes wurde von der Regierung entgegengenommen.

7. Jugend- und Frauenschutzbestimmungen in neuen Wirtschafts- und Trinkergesetzen.

Die Abänderung des Wirtschaftsgesetzes des Kantons Nidwalden vom 30. April 1916 enthält keine Jugend- oder Frauenschutzbestimmung.

Zu dem Gesetz über die Trinkerfürsorge im Kanton Aargau vom 28. Dezember 1915 (vgl. Jahrbuch 1915, S. 16) hat der Große Rat unterm 29. März 1916 ein Reglement betreffend Trinkerfürsorge erlassen, wonach der Staat an Trinkerheilstätten Aversalbeiträge gewähren und an die Kosten bedürftiger Alkoholkranker bis zu einem Franken pro Verpflegungstag beitragen kann.

Die regierungsrätliche Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Trinkerfürsorge vom 17. Juni 1916 enthält Bestimmungen über das Verfahren bei Versorgung eines Alkoholkranken oder bei Verzicht auf Versorgung und über die Pflichten der vom Staate unterstützten Trinkerheilstätten.

8. Bekämpfung des Kinematographenwesens.

Der schweizerische Juristenverein verhandelte in seiner Jahresversammlung in Olten am 11. September 1916 über Kinematograph und Gewerbefreiheit und faßte mit Mehrheit folgende Reso-

lution: Der schweizerische Juristenverein erkennt die Berechtigung polizeilicher Beschränkungen im Kinematographengewerbe an, namentlich sofern sie den Schutz der Kinder zum Gegenstande haben. Er hält dagegen die Bedürfnisklausel nicht für verfassungsmäßig und die Präventivzensur nicht für zweckmäßig. — In dem Strafgesetzentwurf sollte den Gefahren der Kinematographen mehr als bisher Rechnung getragen werden. In dieser Richtung hatte Frau Dr. Henggeler-Mölich, Rechtsanwältin in Zürich, die das deutsche Referat hielt, beantragt:

In das eidgenössische Strafgesetzbuch sind Bestimmungen aufzunehmen folgenden Inhalts: 1. Art. 181, Abs. 2, des Entwurfs vom August 1915 soll lauten: „Wer solche Schriften, Bilder, Zeichnungen oder Darstellungen Personen unter 18 Personen übergibt oder ihnen vorführt, wird mit Gefängnis und mit Buße bis zu 10,000 Fr. bestraft“. 2. Art. 181, Abs. 3: „Der Richter läßt die unzüchtigen Schriften, Bilder, Zeichnungen oder Darstellungen vernichten. Er kann, wenn die öffentliche Vorführung gewerbsmäßig geschieht, dem Schuldigen die Ausübung seines Gewerbes verbieten“. 3. An geeigneter Stelle sei aufzunehmen: „Wer öffentlich Schaustellungen von Personen oder kinematographische Vorführungen veranstaltet, die geeignet sind, die Sittlichkeit zu gefährden oder das Schamgefühl gröblich zu verletzen, wird mit Buße bis zu 5000 Fr. oder mit Haft bestraft. Wer entgegen einem bestehenden Kinderverbot Jugendliche zu solchen Vorstellungen zuläßt, wird mit Gefängnis, verbunden mit Buße bis zu 5000 Fr. bestraft“.

4. Art. 338, Al. 2, soll lauten: „Wer Schaustellungen veranstaltet, bei denen Tiere gequält oder getötet werden, insbesondere, wer Tierkämpfe oder Kämpfe mit Tieren oder Schießen auf zahme Tiere oder gefangen gehaltene Tiere abhält oder solche Vorgänge kinematographisch vorführt..., wird mit Haft bis zu einem Monat oder mit Buße bestraft“.

I. Deutschschweizerische Kantone und Gemeinden.

Baselstadt. Das Gesetz betreffend die kinematographischen Vorführungen vom 16. November 1916 verbietet entsittlichend und verrohend wirkende kinematographische Darstellungen und Ankündigungen der Vorführung durch Plakate, Reklamen und dergleichen. Kinder und jugendliche Personen, die das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen, gleichgültig ob sie sich in Begleitung Erwachsener befinden oder nicht, nur zu solchen Vorstellungen zugelassen werden, die für die Jugend besonders veranstaltet werden und deren Programmnummern von einer aus vier männlichen und einem weiblichen Mitglied bestehenden Zensurkommission genehmigt worden sind.

Das Reglement betreffend die Zensur von Jugendvorstellungen der Kinematographentheater vom 20. Dezember 1916 bestimmt die Rechte und Pflichten der Zensurkommission.

Bern. Das in der Volksabstimmung vom 1. September 1916 angenommene aber noch nicht in Kraft getretene Gesetz über das Lichtspielwesen und Maßnahmen gegen die Schundliteratur verbietet die Herstellung, den Verkauf, die Vermietung oder Verleihung sowie die öffentliche Vorführung von Filmen, die geeignet sind, zur Begehung von Verbrechen anzureizen oder dazu Anleitung geben, oder die Sittlichkeit zu gefährden, das Schamgefühl gröblich zu verletzen, eine verrohende Wirkung ausüben, oder sonstwie groben Anstoß zu erregen, ebenso die Mitwirkung bei der Aufnahme vorgespielter Vorgänge, die Menschenleben, die öffentliche Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährden können. — Noch nicht schulpflichtigen Kindern ist der Besuch aller öffentlichen Lichtspielvorstellungen gänzlich untersagt. Die schulpflichtige Jugend hat nur zu den Jugendvorstellungen, in denen ausschließlich von einem besondern kantonalen Kontrollbeamten kontrollierte und mit dem Genehmigungsausweis versehene Filme vorgeführt werden dürfen, Zutritt. Die Überwachung der Lichtspieltheater ist Sache der Gemeinden. Wer gegen die Jugendschutzbestimmungen des Gesetzes verstößt, wird mit Geldbuße bis zu 200 Fr. bestraft.

— Interlaken. Der Gemeinderat hat den Kinobesuch von Kindern auch in Begleitung der Eltern verboten.

Luzern. Das Gesetz betreffend das Lichtspielwesen und Maßnahmen gegen die Schundliteratur, das allen jugendlichen Personen, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, den Besuch von Lichtspieltheatern auch in Begleitung erwachsener Angehöriger oder anderer erwachsener Personen verbietet, die Veranstaltung aber von durch den Erziehungsrat bewilligten Jugendvorstellungen gestattet, wurde in der Novembersession 1916 des Großen Rates in erster Lesung angenommen.

Schaffhausen. Die Verordnung des Regierungsrates betreffend die Einschränkung des Besuches von Kinematographen durch Jugendliche vom 20. Dezember 1916 verbietet Personen, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben, den Besuch der kinematographischen Vorstellungen, auch in Be-

gleitung der Eltern oder anderer Erwachsener, gestattet jedoch besondere Jugendvorstellungen, deren Inhalt von der zuständigen Ortsschulbehörde vorgeprüft ist.

Schwyz. Der Regierungsrat wies die Bezirksamter an, die Vorführung kinematographischer Bilder vom Kriegsschauplatze nicht zu bewilligen.

Thurgau. Arbon. Die Gemeindebehörde verbot den schulpflichtigen Kindern den Kinobesuch auch in Begleitung der Eltern.

Zürich. Die regierungsrätliche Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Kinematographentheatern und Filmgeschäften vom 16. Oktober 1916 verbietet die Vorführung unsittlicher, verrohender oder sonst anstößiger Filme, ebenso die Ankündigung von kinematographischen Aufführungen durch derartige Aufschriften, Plakate, Flugblätter oder Inserate. Kindern unter 15 Jahren ist der Besuch der Kinematographen auch in Begleitung von Erwachsenen nicht gestattet. Kinder Vorstellungen dürfen jedoch mit Bewilligung des Gemeinderates, dem die Programme zur Genehmigung vorzulegen sind, veranstaltet und auch von Kindern unter 15 Jahren besucht werden. — Zur Kontrolle der Filme und Ankündigungen bestellt die Polizeidirektion für den ganzen Kanton eine achtgliedrige Kommission, der auch Frauen angehören sollen. Ein Reglement für die Kontrolle der Kinematographentheater vom 9. November 1916 bestimmt das Nähere über Rechte und Pflichten der Kommission.

— Wädenswil. Der Gemeinderat wies zwei zu gleicher Zeit nachgesuchte Bewilligungen zur Errichtung und zum Betriebe von ständigen Kinematographen auf dem Gebiete der Gemeinde der gegenwärtigen Verhältnisse wegen ab.

II. Welsche Kantone und Gemeinden.

Freiburg. Die Vollziehungsverordnung vom 27. Juni 1916 zum Kinematographengesetz vom 5. Mai 1914 (vgl. Jahrbuch 1913, S. 107) bestimmt, daß schulpflichtige Kinder, selbst wenn sie von Erwachsenen begleitet sind, die gewöhnlichen kinematographischen Vorstellungen nicht besuchen dürfen. Zu besondern Jugendvorstellungen aber sind sie zugelassen. Übertretungen des Verbots ziehen Buße für die Eltern und Strafen gemäß dem Schulreglement für die Kinder nach sich. Das Programm der Jugendvorstellungen ist dem Präfekten vorzulegen, der das Gut-

achten der Schulkommission einholt. Jede dieser Vorstellungen wird durch einen die Schüler begleitenden Lehrer überwacht.

Neuenburg. Der Große Rat lehnte eine Motion für die Aufhebung des Verbots des Kinobesuches durch Kinder unter 16 Jahren ab.

Der Lehrerverein mietet vierteljährlich ein Kino und veranstaltet darin belehrende Kindervorstellungen.

Waadt. L'arrêté du 17 juin 1916 concernant les cinématographes verbietet die Anwesenheit von Kindern unter 16 Jahren, die nicht von ihren Eltern oder dem Vormund begleitet sind, bei den kinematographischen Vorstellungen. Die Gemeinden können indessen in ihren Polizeireglementen weiter gehen und Kindern unter 16 Jahren, selbst wenn sie von Eltern oder Vormündern begleitet sind, den Zutritt zu solchen Vorstellungen untersagen. Bei Übertretungen dieses Verbots sind die Kinder und die Begleitpersonen, wie der Inhaber des Etablissements strafbar. Jugendvorstellungen können nur mit Bewilligung der Gemeindebehörde und, nachdem ihr das Programm vorher unterbreitet worden ist, veranstaltet werden. Das Programm jeder Vorstellung ist der Gemeindebehörde zur Genehmigung zu unterbreiten. Unsittliche und gegen die öffentliche Ordnung verstoßende, sowie solche Filme, die Verbrechen oder Vergehen verherrlichen und dazu anreizen, sind verboten. Das gleiche gilt von den Plakaten.

Wallis. Das Gesetz vom 12. November 1915 betreffend die kinematographischen Vorstellungen und ähnliche Aufführungen verbietet alle Vorstellungen oder Vorführungen von Ereignissen, die gegen die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung verstoßen oder offenkundig beleidigend sind, und namentlich solche, die Leidenschaften wecken oder zu Verbrechen oder Vergehen aufreizen. Das gilt auch für die auf die Vorstellungen bezüglichen Maueranschläge. Den Inhabern von Kinematographen oder ähnlichen Betrieben ist es untersagt, zu Vorstellungen, die nicht ausdrücklich für die Jugend bestimmt sind, Kinder unter 16 Jahren, selbst in Begleitung der Eltern zuzulassen. Bei Zuwiderhandlung erfolgt Buße bis auf 1000 Fr. — Die Vollziehungsverordnung vom 27. Oktober 1916 unterstellt die kinematographischen Vorstellungen dem kantonalen Justiz- und Polizeidepartement, das sich der Organe der Kantons- und Gemeindepolizei bedient,

und gestattet im Einverständnis mit den Schulbehörden der Gemeinde und dem Lehrpersonal zu veranstaltende besondere Kindervorstellungen.

Rekurse und Entscheide betreffend den Kinematographenbetrieb.

Gegen das bernische Gesetz über das Lichtspielwesen und Maßnahmen gegen die Schundliteratur ist vom schweizerischen „Verband der Interessenten im Kinematographengewerbe“ ein staatsrechtlicher Rekurs beim Bundesgericht eingereicht worden. Die Rekurrenten behaupten, das Gesetz führe die Präventivzensur ein, während die bernische Staatsverfassung jegliche Art von Zensur verbiete; ferner wird in der vom ausländischen Kinoinhaber geforderten Bedingung der dreijährigen Niederlassung eine Ungleichheit erblickt; eine Verletzung der bundesrechtlich gewährleisteten Gewerbefreiheit soll in der vom Gesetz festgestellten Skala der Konzessionsgebühren liegen, und endlich wird dem Gesetz auch ein Übergriff in das Gebiet der elterlichen Gewalt nachgeredet, was ebenfalls verfassungsrechtlich verboten sei, da die Gesetzgebung im Gebiete der elterlichen Gewalt seit der Herrschaft des neuen Zivilrechts nur noch dem Bunde und nicht mehr den Kantonen zustehe.

Der zürcherische Regierungsrat verwarf den Rekurs eines Kinematographenbesitzers, der die Bezahlung der kantonalen und städtischen Patentgebühren unter Hinweis auf den in Art. 31 der Bundesverfassung aufgestellten Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit verweigerte.

Nachdem der Schulvorstand der Stadt Zürich die Bewilligung zur Abhaltung regelmäßiger, z. B. allwöchentlicher Kindervorstellungen aus Gründen jugendfürsorglicher Natur abgelehnt hatte, zog ein Kinobesitzer diesen Entscheid an die Zentralschulpflege weiter, die ihn abwies. Hierauf erhob er gegen die Verfügung des Schulvorstandes beim Stadtrat Einsprache, der ihn aber ebenfalls abschlägig beschied. Ein Rekurs an das Statthalteramt sodann wurde abgewiesen. Nunmehr gelangte der Kinobesitzer an den Regierungsrat. Indessen auch dieser teilte die Meinung der Schulbehörden, des Stadtrates und des Statthalteramtes und wies den Rekurs am 25. August 1916 ab. Aus der Begründung des Entscheides sei nur folgendes angeführt:

Der Rekurrent erblickt eine willkürliche, dem Art. 4 der Bundes- und dem Art. 2 der Kantonsverfassung widersprechende Behandlung der Kine-

matographenbesitzer darin, daß es erlaubt sei, Kindern Süßigkeiten, Tabak und Schundliteratur zu verkaufen, und sie zu Theater- und Variétévorstellungen zuzulassen, während die Kinematographenbesitzer Kinder unter 15 Jahren nicht nur von den ordentlichen Vorstellungen für Erwachsene ausschließen müßten, sondern nach den angefochtenen Verfügungen der städtischen Schulbehörden zurzeit auch nicht einmal mehr besondere Kindervorstellungen mit behördlich genehmigtem Programm abhalten dürften. Zwischen andern Theatern und Variétés einerseits und Kinematographen anderseits besteht aber ein erheblicher Unterschied insofern, als erstere infolge der höheren Eintrittspreise und der Verlegung der Spielzeit auf die spätern Abendstunden für Kinder unter 15 Jahren wenig in Betracht kommen und eine weit geringere Anziehungskraft auf sie ausüben müssen als die Kinematographentheater. Ebenso kommt es wohl hie und da vor, daß Kinder unnütz Geld ausgeben für Schleckereien oder daß halbwüchsige Buben es den Erwachsenen im Rauchen gleichzutun versuchen; aber es handelt sich hier doch kaum um eigentliche Gefahren, sondern um bloße Unsitten, deren Bekämpfung dem Elternhause und der Schule überlassen werden darf. Zutreffender ist die Behauptung des Rekurrenten, daß der Schuljugend aus der überall zum Verkauf ausgestellten Schundliteratur größere Gefahren erwachsen als aus Kindervorstellungen in Kinematographentheatern. Allein darin liegt nur ein Grund, auch gegen den Verkauf von Schundliteratur an Schulkinder mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln einzuschreiten und nötigenfalls neue gesetzliche Vorschriften darüber zu erlassen; die aus der Schundliteratur entstehende Gefahr rechtfertigt aber nicht die Aufhebung oder eine weniger strenge Handhabung der zum Schutze der Jugend erlassenen Vorschriften über den Betrieb von Kinematographen. Der Regierungsrat könnte sich nur dann zur Gutheißung des Rekurses entschließen, wenn der Rekurrent nachgewiesen hätte, daß die Gründe, aus denen der städtische Schulvorstand die Erlaubnis zu regelmäßigen Kindervorstellungen in den Kinematographen versagte, unstichhaltig seien oder gar nicht beständen. Dieser Nachweis ist vom Rekurrenten aber nicht erbracht worden. Es ist eine notorische Tatsache, daß seit Kriegsausbruch unter einem Teile der Schuljugend eine gewisse Verwilderung eingetreten ist, und daß die Vergehen, besonders die Diebstähle schulpflichtiger Kinder während dieser Zeit in einem Aufsehen erregenden Maße zugenommen haben. Ebenso notorisch ist, daß wir in einer Zeit der Teuerung leben. Nach Ansicht der städtischen Schulbehörden besteht nun die Gefahr, daß im Falle der Bewilligung regelmäßiger Kindervorstellungen in den zahlreichen Kinematographen der Stadt manche Kinder, deren Eltern unter den gegenwärtigen Verhältnissen außerstande oder nicht gewillt sind, ihren Kindern Geld zum Kinobesuch zu verabreichen, sich verleiten ließen, die Mittel zum Besuche dieser Vorstellungen auf unlauterem oder unrechtmäßigem Wege zu beschaffen; ferner hält die städtische Schulbehörde dafür, daß es sich hier um Ausgaben handle, die bei der gegenwärtigen Teuerung und starken Inanspruchnahme der öffentlichen Unterstützung ohne Schaden für die Kinder unterbleiben können. Wenn auch die Schulbehörde nicht in der Lage ist, den aktenmäßigen Beweis dafür zu erbringen, daß die Sucht nach dem Besuche von Kindervorstellungen in Kinematographen schon in den einen oder andern Fällen zu Diebstählen von Schulkindern geführt habe, so können ihre Befürchtungen angesichts der allgemein bekannten großen Anziehungskraft der Kine-

matographen auf die Schuljugend doch nicht als eitel und übertrieben bezeichnet werden. Ebenso wenig ist der Erwägung entgegenzutreten, daß die Kinder in den gegenwärtigen Zeiten ohne Kinovorstellungen auskommen können, und daß manche unnütze Ausgabe durch die Verweigerung der Bewilligung regelmäßiger Kindervorstellungen in Kinematographen während der Kriegs- und Teuerungszeit verhindert wird und das so eine Maßregel im Interesse des öffentlichen Wohles darstellt.

9. Beschlüsse, Verordnungen oder Erlasse gegen schlechte Literatur seitens der Kantone und Städte.

Das Gesetz über das Lichtspielwesen und Maßnahmen gegen Schundliteratur des Kantons Bern vom 10. September 1916 verbietet die Drucklegung, den Verlag, die Feilhaltung, den Verkauf, die entgeltliche Ausleihe, die öffentliche Ausstellung und Anpreisung, sowie jedes andere Inverkehrbringen von Schundliteratur, insbesondere von Schriftwerken, deren Form und Inhalt geeignet sind, zur Begehung von Verbrechen anzureizen oder Anleitung zu geben, die Sittlichkeit zu gefährden, das Schamgefühl gröblich zu verletzen, eine verrohende Wirkung auszuüben oder sonstwie groben Anstoß zu erregen. Das Verbot trifft Bücher, Schriften, Drucksachen, Lieder, Abbildungen, Plakate, Inserate und andere gedruckte oder bildliche Darstellungen. Zuwiderhandeln gegen das Verbot wird mit Geldbuße bis zu 2000 Fr. oder Gefängnis bis zu 60 Tagen bestraft. Wer Schundliteratur mittelbar oder unmittelbar an Minderjährige verbreitet, kann in schweren Fällen mit Korrektionshaus bis zu einem Jahr bestraft werden.

Der Entwurf eines Gesetzes betreffend das Lichtspielwesen und Maßnahmen gegen die Schundliteratur verbietet die Ausstellung und den Verkauf von Schundliteratur an jugendliche Personen unter 20 Jahren.

10. Kinder- und Frauenarbeit.

Die Schulpräsidentenkonferenz der Stadt Zürich veranstaltete eine Erhebung darüber, in welchem Umfang die älteren Schüler und Schülerinnen der Volksschule (oberste Klassen der Primarschule und ganze Sekundarschule) in der schulfreien Zeit besonders Beschäftigungen obliegen, die nicht im Zusammenhang mit dem Lehrplan der Schule stehen. In Frage kamen dabei

drei Betätigungsgruppen: 1. Vereine und Kurse, darunter Wandervögel, Pfadfinder, Turn- und Fussballklubs, Tanzkurse, religiöse Vereinigungen; 2. Privatunterricht in Musik, Handarbeit usw.; 3. Erwerbstätigkeit wie Ausläuferdienste, Hilfsdienste in andern Familien, Geschäften, Wirtschaften. Das Resultat war, daß von den 9840 Schülern 61,6% einer Nebenbeschäftigung obliegen. $\frac{1}{4}$ aller Schüler gehört Vereinen als Hospitanten oder Aktivmitglieder an, 24% genießen Privatunterricht und 12% gehen neben der Schule einem Erwerbe nach.

An der Delegierten- und Jahresversammlung des Schweizerischen Lehrervereins in Lenzburg am 25. Juni 1916 beantragte der Referent über Kinderarbeit, ein Gesuch an die Erziehungsdirektorenkonferenz zu richten, es seien in allen Kantonen statistische Erhebungen über die Kinderarbeit aufzunehmen. — Die Versammlung beschloß dann, die gesetzliche Regelung der Kinderarbeit anzustreben.

11. Wöchnerinnenfürsorge.

Die Verordnung betreffend die Durchführung der unentgeltlichen Wöchnerinnenpflege für bedürftige Familien in der Gemeinde Olten (Solothurn) vom 2. Juni 1916 bestimmt, daß die Gemeinde die unentgeltliche Wöchnerinnenpflege für bedürftige Frauen durch Anstellung einer städtischen Wochenbettpflegerin und durch Erleichterung der Aufnahme in den Kantonsspital für Geburt und Wochenbett übernimmt. Die Inanspruchnahme dieser Einrichtung darf nicht als Armenunterstützung betrachtet werden. Die Wochenbettpflegerin zur Pflege der Wöchnerinnen und der Säuglinge und Führung des Haushaltes ist dem (neutralen) Verein für Krankenpflege unterstellt. Unbemittelte Schwangere, die seit einem Jahr ununterbrochen in Olten wohnen, können zur Geburt in das Kantonsspital eintreten. Die Spitalkosten übernimmt die Gemeinde, in der Regel für 10 bis 15 Tage.

Auch die Gemeinde Baden (Aargau) ist im Begriffe, die Wöchnerinnenpflege zu kommunalisieren. Eine Verordnung besteht indessen noch nicht.

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg gewährte auf einen Antrag von Großrat Direktor Léon Genoud aus dem 13,000 Fr. betragenden Kredit für das Armenwesen 1000 Fr. zur Veranstat-

tung von Kursen in Säuglingspflege für junge Mütter und auf Antrag von Großrat Dr. Clément einen Kredit von 500 Fr. zur Ausrichtung von Stillprämien durch die Hebammen.

12. Internationale Vereinbarung betr. Kinderschutz.

Durch Gegenrechtserklärung ist vereinbart worden, daß zwischen der Schweiz und Frankreich in Ausdehnung des Vertrages vom 9. Juli 1869 die Auslieferung auch wegen Mißhandlung von Kindern durch die Eltern stattfinden soll, welches Delikt in Art. 3, Ziffer 5, des Bundesgesetzes über die Auslieferung vom 22. Januar 1892 vorgesehen ist. (Aus dem Berichte des eidgen. Justiz- und Polizeidepartements über das Jahr 1915: C. Polizeidepartement.)

13. Die Unterstützung außerehelicher Kinder während des europäischen Krieges.

Eine wichtige Frage des Jugendschutzes in der Kriegszeit ist die der Erhältlichmachung von Militärunterstützung für außereheliche Kinder.

Schweiz: Bei Ausbruch des Krieges figurierten nach der maßgebenden bundesrechtlichen Verordnung vom 21. Januar 1910 außereheliche Kinder nicht als Angehörige eines Wehrmannes. Daß sie es sind, stellte der Bundesrat erst auf Anfrage des Vereins schweizerischer Amtsvormünder hin fest.

Zuerst unterstützte die Schweiz nur außereheliche Kinder schweizerischer Nationalität und diese auch nur unter bestimmten Voraussetzungen. Es mußte vor allem die Dürftigkeit des zu unterstützenden Kindes festgestellt sein. Als notwendige Voraussetzung galt und gilt heute noch, daß die Vaterschaft des im Militärdienst befindlichen Wehrmannes durch ein Gerichtsurteil oder einen Vaterschaftsvergleich (vom zuständigen Waisenamt genehmigt) festgestellt ist. Dem Vaterschaftsvergleich steht die zivilstandsamtliche Anerkennung des Kindes mit Standesfolge gemäß Art. 303 Z. G. B. gleich.

Bis 1917 wurde ferner noch der Nachweis verlangt, daß der außereheliche Vater auf Grund des Vaterschaftsurteils oder Vergleichs wirklich Alimentationsbeiträge geleistet haben müsse. Eine Ausnahme galt hier nur für die mit Standesfolge anerkannten

oder dem Vater mit Standesfolge zugesprochenen Kinder. Diese Bestimmung war äußerst rigoros. Beruhte doch das Nichtzahlen der Alimente vor dem Einrücken in den Militärdienst durchaus nicht immer auf bösem Willen, sondern auf den Verhältnissen, wenn z. B. ein außerehelicher Vater den Vergleich erst gerade vor seinem Einrücken in den Dienst abgeschlossen hatte oder das Kind dann erst geboren worden war.

Diese Beschränkung ist jetzt dahingefallen, indem das schweizerische Militärdepartement auf eine Eingabe der Vereinigung schweizerischer Amtsvormünder hin verfügt hat, daß alle unehelichen Kinder notunterstützungsbedürftig sind, für welche ein schweizerischer Wehrmann entweder sorgt oder zu sorgen rechtlich verpflichtet ist. Nicht unterstützungsberechtigt sind allein solche ehelichen Kinder, für welche der Vater nicht zu sorgen verpflichtet ist und auch nicht sorgt. Leider scheint nach neuster Praxis doch wieder verlangt zu werden, daß der außereheliche Vater für das Kind gesorgt haben muß, sofern die Möglichkeit dazu gegeben war.

In der gleichen Eingabe der Vereinigung schweizerischer Amtsvormünder ersuchte diese die zuständige Militärbehörde, auch ausländische außereheliche Kinder, die von schweizerischen Wehrmännern abstammen, in die Wehrunterstützung einzubeziehen, sofern der betreffende Auslandstaat nachweisbar Gegenrecht hält. In bezug auf diesen Punkt hat das schweizerische Oberkriegskommissariat jetzt verfügt:

„Die unehelichen reichsdeutschen Kinder, die von schweizerischen Wehrmännern abstammen, sind zum Bezuge der Militärunterstützung berechtigt, wenn

- a) ein schweizerischer Wehrmann zur Zahlung von Alimentationsbeträgen gerichtlich verurteilt wurde und solche geleistet hat,
- b) wenn, sofern ein gerichtliches Urteil fehlt, der Wehrmann als Vater tatsächlich für das uneheliche Kind vordienstlich Beiträge geleistet hat.

Dieser Entscheid findet nur Anwendung auf reichsdeutsche Kinder, da Deutschland hinsichtlich der unehelichen Kinder schweizerischer Nationalität Gegenrecht hält, Kinder anderer Nationalitäten sind nicht bezugsberechtigt.“

Für Kinder, für welche schon die heimatliche Armenpflege eingetreten ist, kommt die Wehrmännerunterstützung gemäß herrschender Praxis nicht auf.

Die Höhe der Unterstützung ist verschieden. In der Stadt Zürich und in den meisten andern Städten beträgt die Wehrmännerunterstützung für ein außereheliches Kind vom 2.—12. Altersjahr 70 Rappen täglich, für jedes weitere Lebensjahr werden

weitere 10 Rappen ausgerichtet. Vom vollendeten 15. Altersjahr an ist überhaupt keine Unterstützung mehr erhältlich, trotzdem der außereheliche Vater gemäß Art. 319, Abs. 2 Z. G. B. zur Entrichtung von Unterhaltsbeiträgen bis zum vollendeten 18. Altersjahr verpflichtet ist.

Für Kinder unter zwei Jahren werden 50 Rappen bezahlt. Die Höhe des wirklich zu bezahlenden Kostgeldes wird ebenso wenig berücksichtigt wie die ökonomische Lage der außerehelichen Mutter. Sind die vom außerehelichen Vater zu bezahlenden Alimente kleiner als die genannten Beträge, so erhält auch das Kind als Wehrmännerunterstützung nur den vom Vater geschuldeten Betrag.

In ländlichen Verhältnissen beträgt die Wehrmännerunterstützung 50 Rappen für jedes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr. In ganz seltenen Notfällen sollen laut Weisung der Militärdirektion an Kinder in der Stadt 90 Rappen, an solche auf dem Lande 60 Rappen ausgerichtet werden. Leider scheinen diese Ausnahmen sehr eng gefaßt zu werden, mehrere Fälle von schwerer Krankheit und daher Verdienstlosigkeit der Angehörigen, die sonst für das außereheliche Kind sorgten, wurden nicht als Ausnahme betrachtet.

Um Militärunterstützung erhältlich zu machen, muß man sich in der Stadt Zürich an das Kreiskommando, auf dem Lande an den Gemeinderat des betreffenden Dorfes wenden, die meisten Städte haben die Ausrichtung der Unterstützung besondern Kommissionen übertragen. Die Unterstützung wird geleistet vom Tage des Einrückens bis zum Tage des Austrittes aus dem Dienst.

Von den kriegführenden Staaten leistet Deutschland die weitestgehende Unterstützung für außereheliche Kinder. Das deutsche Reich unterstützt prinzipiell jedes außereheliche Kind eines deutschen Wehrmannes und sieht dabei ganz von der Nationalität des betreffenden Kindes ab. Die Unterstützung wird also ohne Unterschied für deutsche, schweizerische, österreichische, italienische, französische, englische Kinder usw. ausgerichtet. Besonders hervorzuheben ist, daß die deutsche Unterstützung auch dann an deutsche außereheliche Kinder ausgerichtet wird, wenn der außereheliche Vater ein Österreicher ist und im österreichischen Militärdienst steht. Durch diese large Praxis wird ein Ausgleich dafür geschaffen, daß Österreich-Ungarn prinzipiell nur für Kinder österreichischer Nationalität aufkommt, selbst wenn der Vater im

österreichischen Militärdienst steht und die Mutter dem verbündeten deutschen Reich angehört.

Voraussetzung der Unterstützung ist auch hier die Anerkennung der Vaterschaft durch Gerichtsurteil oder auf anderm Wege. Das deutsche Reichsgesetz betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften in der Fassung vom 4. August 1914, beziehungsweise vom 30. September 1915 formuliert dies folgendermaßen:

Auf die nach § 1 zu gewährenden Unterstützungen haben Anspruch:

- a) Die Ehefrau des Eingetretenen ...,
- b) ...,
- c) dessen uneheliche Kinder, insofern seine Verpflichtung als Vater zur Gewährung des Unterhalts festgestellt ist.

Ergänzt wird diese Bestimmung durch die Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916, § 2:

„Auf die nach § 1 des Familienunterstützungsgesetzes und § 1 dieser Verordnung zu gewährenden Unterstützungen haben außer den im § 2 des Familienunterstützungsgesetzes bezeichneten Personen Anspruch:

- a) ...,
- b) ...,
- c) ...,
- d) uneheliche, mit in die Ehe gebrachten Kinder der Ehefrau, auch wenn der Ehemann nicht der Vater ist.

Elternlose Enkel über 15 Jahre, sowie die im Abs. 1 unter b, d, e aufgeführten Personen haben den Anspruch indessen nur, wenn sie von dem Eingetretenen unterhalten wurden oder das Unterhaltungsbedürfnis erst nach erfolgtem Diensteantritt hervorgetreten ist.“

In bezug auf den Begriff der Feststellung der Verpflichtung zur Gewährung des Unterhaltes zeigt sich das deutsche Reich äußerst liberal, es begnügt sich mit einer in der Form ganz zwanglosen Anerkennung der Vaterschaft. Ein Brief an die Kindsmutter mit Erwähnungen des Sohnes oder der Tochter, Postkarten mit „Grüßen für Dich und die Kleine“ oder „den Kleinen“ genügen bereits, um Unterstützung erhältlich zu machen, sofern nach dem übrigen Inhalt auf ein zwischen den Parteien bestehendes Liebesverhältnis geschlossen werden kann. Notwendig ist nur der Beweis der Anerkennung der Vaterschaft durch den Kriegsdienstpflichtigen, derselbe kann aber mit den verschiedensten Beweismitteln, also auch durch Zeugen geleistet werden. Die Frage, ob der Nachweis geleistet ist, wird von der Amtsstelle oder Behörde entschieden, welche für die Kriegsfürsorge zuständig ist. In der Schweiz sind dies fast ausschließlich

die deutschen Hilfsvereine. Diese Anerkennung kann auch lange nach dem Einrücken erfolgen, hat aber rückwirkende Kraft. Die Militärunterstützung wird bei sofortiger Anhängigmachung der Unterstützungsangelegenheit vom Tage des Einrückens an bezahlt. Steht der außereheliche Vater schon längere Zeit im Dienst und wird das Unterstützungsgesuch erst später eingereicht, so wird nachträglich eine Unterstützung von drei Monaten nachbezahlt. Die Unterstützung wird ausgerichtet, bis der betreffende Truppenteil aufgelöst ist. Dies kann also ein Termin sein, der zeitlich weit hinter dem Tode des betreffenden außerehelichen Vaters liegt. Eventuell erhält das Kind noch viele Monate nach seinem Hinscheiden Militärunterstützung. Diese Praxis bedeutet ein sehr weitgehendes Entgegenkommen der deutschen Behörden gegenüber den außerehelichen Kindern deutscher Wehrmänner. Die Militärunterstützung für jedes außereheliche Kind beträgt monatlich Fr. 15.—, in den Wintermonaten Fr. 18.—, gleichgültig, ob der außereheliche Vater nun mehr oder weniger an den Unterhalt des Kindes bezahlt habe. In vereinzelter, ganz außerordentlichen Fällen kann seit dem 1. September 1916 die Unterstützung noch um Fr. 4.50 monatlich erhöht werden.

Eine indirekte Unterstützung der außerehelichen Kinder leistet Deutschland ferner durch die sogenannte Wochenhilfe, die Unterstützung der Wöchnerinnen durch Beiträge an die Entbindungskosten und ein wöchentliches Stillgeld während der Dauer des gegenwärtigen Krieges und durch die Bemühungen der deutschen Hilfsvereine, die Kriegstrauung zwischen den Eltern eines außerehelichen Kindes nach Möglichkeit durch Beschaffung der notwendigen Schriften, Verhandlungen mit den in Betracht kommenden Militär- und Zivilbehörden, ganze oder teilweise Übernahme der Reisespesen bis zum Trauungsort zu befördern.

Die Unterstützung wird für die Kantone Zürich, Uri, Schwyz, Nidwalden, Obwalden, Zug, Glarus, Thurgau, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh. und St. Gallen durch den deutschen Hilfsverein Zürich ausgerichtet. In Graubünden und im Tessin domizilierte außereheliche Kinder werden durch die den Konsulaten in Davos und Lugano angegliederten deutschen Hilfsvereine unterstützt. In den welschen Kantonen sind in der gleichen Richtung die deutschen Hilfsvereine in Genf, Lausanne, Montreux, Vevey, Neuenburg und Freiburg tätig.

Österreich geht in der Militärunterstützung außerehelicher Kinder weniger weit als Deutschland. Die österreichischen Konsulate in der Schweiz unterstützen hier domizilierte Kinder österreichischer im Kriegsdienste befindlicher Väter, jedoch nur Kinder österreichischer und seit dem 24. Dezember 1914 auch ungarischer Nationalität. Für die Unterstützung ist ein fester Ansatz aufgestellt: Kinder unter 8 Jahren werden mit 40 Rappen täglich, über 8 Jahre mit 80 Rappen täglich unterstützt. Zu diesem Ansatz tritt dann unter Umständen noch ein Mietbeitrag in der Höhe der Hälfte der gesamten Unterstützungssumme. In diesen Fällen beträgt die Unterstützung Fr. 1.25 für ein Kind über 8, 90 Rappen für ein Kind unter 8 Jahren. Auch hier ist der Nachweis der Mittellosigkeit des außerehelichen Kindes durch amtliche Feststellung zu führen und Voraussetzung der Unterstützung. Sind in der gleichen Familie mehr als drei Kinder mit dem vollen Unterstützungsbeitrag zu unterstützen, so beträgt die Unterstützung für Kinder unter 8 Jahren nur 60 Rappen für österreichische und 40 Rappen für ungarische.

Von den übrigen kriegführenden Staaten bezahlt, soviel in Erfahrung gebracht werden konnte, nur Italien Wehrunterstützung an außereheliche Kinder. Voraussetzung der Unterstützung ist hier, daß der außereheliche Vater das Kind mit Standesfolge anerkannt und dasselbe dadurch seinen Namen und sein Bürgerrecht erhalten hat. Ausnahmsweise wurde die Unterstützung vom italienischen Konsulat in Zürich auch in einem Falle ausgerichtet, in welchem keine Anerkennung mit Standesfolge vorlag, die Eltern des Kindes aber in Italien nicht zivilstandsamtlich, sondern nur kirchlich getraut worden waren. Die Unterstützung für Außereheliche beträgt 35 Rappen täglich.

Frau Dr. Lenz, Amtsvormund, Zürich.

II. Private Jugendfürsorge.

1. Die Stiftung „Für die Jugend“.

Der Zweck, für den 1916 gearbeitet wurde, war: der Schutz und die Erziehung von durch Verbrechen, Alkoholismus, Roheit oder Unfähigkeit der Erzieher gefährdeten Kindern, sowie